

Ortsgemeinde Bellheim
Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich der ehemaligen
Sanierungssatzung, nördlich der Hauptstraße zwischen Kleine Kirchstraße und dem
Fuß- und Radweg östlich der Blumenstraße

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Bellheim mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.04.2012 aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der ehemaligen Sanierungssatzung, nördlich der Hauptstraße zwischen Kleine Kirchstraße und dem Fuß- und Radweg östlich der Blumenstraße.

§ 1 Zweck der Satzung

Im Bereich der ehemaligen Sanierungssatzung werden städtebauliche Maßnahmen zur Entwicklung des Besatzes des Ortskerns mit attraktivem Einzelhandel und hochwertigen gastronomischen Angeboten in Betracht gezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den ehemaligen Geltungsbereich der Sanierungssatzung.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Bellheim:

189/14, 189/33, 189/36, 189/37, 189/38, 195, 196/1, 196/2, 197, 198, 199, 200, 200/2, 200/3, 201, 202, 203/1, 203/2, 205, 206, 207, 209, 210, 211/1, 211/2, 212, 213, 214, 215, 219, 220, 222, 224, 226/1, 226/2, 237/1, 237/3, 239/4, 239/3, 308, 309, 310, 311, 313, 314, 311/3, 316, 317, 318, 313/1, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 330/1, 330/2, 333, 334, 335, 337, 338, 339, 340, 341, 342/3, 342/4, 342/5, 342/6, 343, 344/1, 345, 346, 347, 348, 348/2, 349, 350, 353, 353/1, 356, 357, 358, 358/2, 1172/2, 5170/1, 5170/2, 5171, 5171/3, 5772/2.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

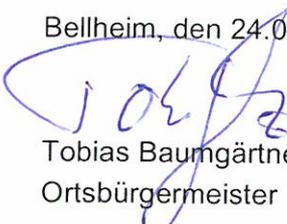
§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Bellheim zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

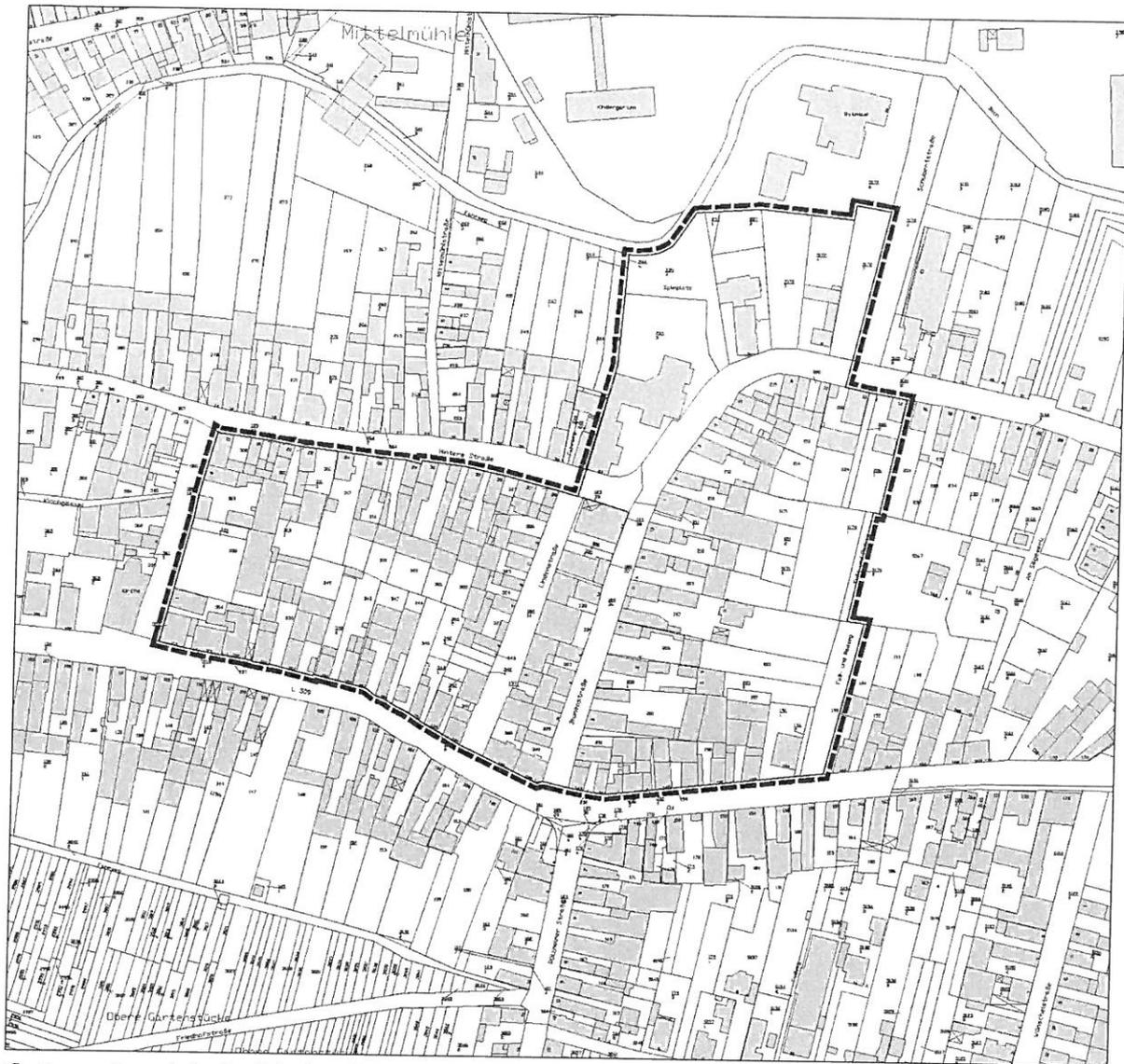
Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bellheim, den 24.05.2012


Tobias Baumgärtner
Ortsbürgermeister



Lageplan



Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung (ohne Maßstab)

Begründung

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung war bislang als Sanierungsgebiet ausgewiesen. Mit Aufhebung der Sanierungssatzung ist das Allgemeine Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB entfallen.

Die Ortsgemeinde Bellheim beabsichtigt jedoch auch nach Aufhebung der Sanierungssatzung weitere städtebauliche Maßnahmen im ehemaligen Sanierungsgebiet.

Die beendete Sanierungsmaßnahme hat mit den durchgeführten Maßnahmen bereits einen guten Grundstock für die weitere Entwicklung eines attraktiven, lebendigen, mischgenutzten Ortskern gelegt. Die erreichten Verbesserungen des Sanierungsverfahrens sollen nun nicht nur über einen längeren Zeitraum gesichert werden, die Gemeinde möchte sich darüber hinaus durch die Vorkaufsrechtssatzung die Möglichkeit sichern, auch weiterhin durch eigenes Engagement aktiven Einfluss auf die Entwicklung dieses für das Ortsgefüge von Bellheim wichtigen Bereichs nehmen zu können.

Ziel der Vorkaufsrechtssatzung ist es, insbesondere den Besitz des Ortskerns mit attraktivem Einzelhandel und hochwertigen gastronomischen Angeboten zu fördern und so einen attraktiven, lebendigen, mischgenutzten Ortskern zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Vorkaufsrechtssatzung ist erforderlich, um die Beschaffung der hierfür erforderlichen Flächenverfügbarkeit zu unterstützen.